Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Datum	
BV/341/2015	30.07.2015	

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat III / Ordnungsamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt
		Ja	Nein	Stimmenthaltung	Einstimmig		
Ausschuss für Regionalentwicklung	14.09.2015						
Kreisausschuss	29.09.2015						
Kreistag Uckermark	07.10.2015						

Inhalt:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten (Ordnungsbehördliche Verordnung zum Ladenöffnungsgesetz).

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Bernd Brandenburg
Dezernent

Begründung:

Mit dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung soll geregelt werden, wann der Verkauf bestimmter Waren in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten des Landkreises Uckermark erlaubt wird.

Rechtsgrundlage für den Erlass dieser Regelung ist das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158), geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I/10, [Nr. 46])

Wesentlicher Inhalt des Ladenöffnungsgesetzes ist die Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Werktagen.

An Sonn- und Feiertagen müssen Verkaufsstellen für den Verkehr mit Kunden in der Regel geschlossen bleiben.

Das Gesetz sieht Ausnahmen vor, die sich zum einen aus dem Gesetz selbst ergeben (§ 4 BbgLöG), zum anderen durch die Kreisordnungsbehörden (§ 5 Abs. 2 BbgLöG) bzw. die örtlichen Ordnungsbehörden (§ 5 Abs. 1 BbgLöG) durch ordnungsbehördliche Verordnung zu bestimmen sind.

Die Kreisordnungsbehörde hat mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festzusetzen, an welchen Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen für den Verkauf bestimmter Waren in Kur,- Ausflugs- und Erholungsorten geöffnet werden dürfen.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes dürfen Verkaufsstellen in einzelnen in der Rechtsverordnung nach Abs. 3 aufzuführenden Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen von 11.00 bis 19.00 Uhr geöffnet sein. Neben Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, dürfen Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte und verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden.

Die Kur-, Ausflugs- und Erholungsorte sind in der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten (Ladenschluss-Ausnahmeverordnung vom 09.05.2005 (GVBl. II/05, [Nr. 13], S. 238) im Einzelnen bestimmt worden. Diese Orte sind für den Landkreis Uckermark als Anlage aufgeführt.

Für die Orte im Landkreis Uckermark wird vorgeschlagen, in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. die Öffnung der Verkaufsstellen zu genehmigen.

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist erforderlich, da die bisherige Ordnungsbehördliche Verordnung vom 16.06.2011 am 31.12.2015 ausläuft.

Anlagenverzeichnis:

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Ladenöffnungsgesetz